

Vereinbarung zur Rückzahlung in monatlichen Teilbeträgen (Visa Card)

Ausfertigung für die Bank, Seite 1/5.

Volkswagen Bank GmbH

(inkl. der Zweigniederlassungen Audi Bank,
ŠKODA Bank und SEAT Bank)

Gifhorner Straße 57 · 38112 Braunschweig

1. Persönliche Angaben des Antragstellers (Kontoinhaber)

Anrede* ☐ Frau ☐ Herr Titel _____ Mobilfunk-Nr. (privat)* _____

Name* _____

Vorname* _____

Straße* _____ Hausnummer* _____

PLZ* _____ Ort* _____

E-Mail (privat)* _____

mtl. Nettoeinkommen* _____ Euro Wohnkosten* _____ Euro sonstige Kredite* _____ Euro

Bitte reichen Sie einen Einkommensnachweis in Kopie (z. B. die letzte Gehaltsabrechnung) zusammen mit dem Änderungsantrag ein. (mtl. Ausgaben für Miete/Wohneigentum inkl. Nebenkosten (ggf. anteilig)) (mtl. Ausgaben für sonstige Kredite (ggf. anteilig))

2. Angaben zum Kreditkartenvertrag

Kreditkartenkontonummer* _____
(Die Kreditkartenkontonummer finden Sie zum Beispiel auf Ihrem Kontoauszug.)

Das oben genannte Kreditkartenkonto gehört zu folgendem Visa Card Produkt (bitte zutreffendes ankreuzen)*:

☐ Visa Card pur (keine Jahresgebühr; nur in Verbindung mit dem Girokonto) ☐ Visa Card (33,00 Euro Jahresgebühr)

☐ Visa Card mobil (66,00 Euro Jahresgebühr) ☐ Visa Card mobil inkl. Versicherungspaket (136,00 Euro Jahresgebühr)

Bei diesem Darlehensvertrag handelt es sich um einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als Visa Card-Kreditrahmen mit einer wiederholten vollständigen oder teilweisen Inanspruchnahmefähigkeit/Verfügungsmöglichkeit und einer vereinbarten (Mindest-) Rückzahlungsrate.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

3. Rückzahlung in monatlichen Teilbeträgen

Aktueller Verfügungsrahmen Kreditkartenkonto (Nettodarlehensbetrag)* _____ Euro
(Den aktuellen Verfügungsrahmen finden Sie zum Beispiel auf Ihrem Kontoauszug oder im Online-Banking.)

Ich beantrage die Umstellung des monatlichen Rechnungsausgleichs meines Kreditkartenkontos, von derzeit Gesamtzahlung (ohne Sollzinsenberechnung), auf Teilrückzahlung des Soll-Saldos. Der Rechnungsausgleich erfolgt jeweils zum vereinbarten monatlichen Stichtag vom bereits angegebenen Girokonto in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages; mind. 50,- Euro. Eine Änderung der gewählten monatlichen Rate ist jederzeit im Online-Banking möglich.

Nur für den in Anspruch genommenen Soll-Saldo werden Zinsen berechnet, Sollzinssatz (veränderlich) 13,80 % p. a.

Der effektive Jahreszins beträgt:

- 14,71 % für die Visa Card pur (keine Jahresgebühr; nur in Verbindung mit dem Girokonto)
- 15,87 % für die Visa Card (33,00 Euro Jahresgebühr)
- 17,06 % für die Visa Card mobil (66,00 Euro Jahresgebühr)
- 19,65 % für die Visa Card mobil inkl. Versicherungspaket (136,00 Euro Jahresgebühr)

Berechnung aufgrund der gesetzlichen Annahmen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses, siehe Ziffer 17 der Visa Card Sonderbedingungen sowie ausgehend vom Nettodarlehensbetrag von 3.500,- Euro.

Die gewählte Zahlungsververeinbarung kann jederzeit geändert werden. Bei einem Wechsel von Gesamtzahlung auf Teilbetragszahlung fallen für die gesamte Abrechnungsperiode, in welcher der Umstellungstag liegt, Sollzinsen an.

4. Zahlungsverzug/Wichtiger Hinweis

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.

Bei Zahlungsverzug wird Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der der Bank entstandene Verzugschaden (z.B. etwaige Kosten der Rechtsverfolgung) berechnet. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr und beläuft sich aktuell auf 6,52 % p.a.. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt. Der jeweilige Basiszinssatz kann im Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Bundesbank (<http://www.bundesbank.de>) eingesehen werden. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.

I. Volkswagen Bank GmbH – Sonderbedingungen für die Visa Card (Kreditkarte)

1. Verwendungsmöglichkeiten der Kreditkarte/Internet-Limit

Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte – Visa Card – nachfolgend Karte genannt, kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Visa-Verbundes einsetzen

– zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und

– darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an zugelassenen Geldautomaten sowie an bestimmten Bankschaltern – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind.

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Verfügungen mit der Karte im elektronischen Handel (Internet) sind in Höhe der Summe aus eingeräumtem Verfügungsrahmen und etwaigem Guthabenbetrag auf dem Kreditkartenkonto, höchstens aber bis zu 25.000,- Euro pro Bankgeschäftstag möglich (Internet-Limit). Dieses Limit gilt auch bei Verfügungen mit der Karte bei Vertragsunternehmen. Darüber hinausgehende Verfügungen im elektronischen Handel oder bei Vertragsunternehmen mit der Karte können telefonisch oder schriftlich freigeschaltet werden, sofern ein ausreichender Verfügungsrahmen oder Guthaben auf dem Kreditkartenkonto vorhanden ist. Das Internet-Limit kann durch Vereinbarung mit der Bank geändert werden. Durch das Herabsetzen des Internet-Limits auf 0,- Euro kann der Karteninhaber auf die Karteneinsatzmöglichkeit im elektronischen Handel (Internet) aus Sicherheitsgründen generell verzichten.

Für die Teilnahme am Visa Secure-Verfahren bei Online-Bezahlvorgängen gelten die Sonderbedingungen für die Nutzung des Visa Secure-Verfahrens.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten kann dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Karte kann an automatisierten Kassen sowie an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber muss sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Verwendung der Karte ist entweder

- ein vom Vertragsunternehmen ausgestellter Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen sind oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartenummer und das Verfalldatum der Karte angeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden: – Zur Bezahlung von Verkehrsmittelnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.

– Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Karte mit Kontaktlosfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betragsgrenzen und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
 - Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
 - Seinelemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).
- (2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Ziffer 5) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5. Verfügungsrahmen (Nettodarlehensbetrag bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsalos in Teilbeträgen)

Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwenden, so dass ein Ausgleich der Umsätze gewährleistet ist. Für ausreichende Deckung auf dem Girokonto ist Sorge zu tragen. Dem Karteninhaber wird für den Einsatz der Kreditkarte ein Verfügungsrahmen eingeräumt. Bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsalos in Teilbeträgen kann der Verfügungsrahmen auch durch Buchungsaufträge in Anspruch genommen werden. Der Verfügungsrahmen steht dem Karteninhaber der Hauptkarte und ggf. dem Karteninhaber der Zusatzkarte gemeinsam und insgesamt zu. Er darf ohne vorherige Genehmigung durch die Bank nicht überschritten werden. Einschränkungen, welche die Bank nur aus wichtigem Grund vornimmt, werden dem Karteninhaber der Hauptkarte und ggf. dem Karteninhaber der Zusatzkarte mitgeteilt. Der Karteninhaber der Hauptkarte kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte/n vereinbaren.

6. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

- Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn
- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat bzw. die Voraussetzungen laut Ziffer 3 nicht erfüllt sind,
 - der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen bzw. das Verfügungslimit der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
 - die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Online-Einsatz auf dem vereinbarten Weg unterrichtet.

7. Kontoführung

Die der Bank gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Karteninhaber geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto verrechnet. Das Kreditkartenkonto ist für den allgemeinen Zahlungsverkehr nicht zugelassen. Die Bank erstellt, sofern Umsätze angefallen sind, monatlich einen gemeinsamen Kontoauszug für Haupt- und Zusatzkarte, der ausschließlich an den Karteninhaber der Hauptkarte versandt wird. Der Karteninhaber hat den Kontoauszug als Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank in Textform zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Ziffer 18 bleibt hiervon unberührt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Karteninhabern bei Fristbeginn auf diese Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Karteninhaber als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen. Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

8. Abrechnung

Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem für Kontoinformationen (Kontoauszug) vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Der Gesamtbetrag oder bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsalos in monatlichen Teilbeträgen, ist der jeweilige Teilbetrag fällig nachdem die Bank dem Karteninhaber die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung wird der jeweils fällige Betrag dem angegebenen Konto (Referenzkonto) belastet. Dies erfolgt auch, sofern der Karteninhaber den Rechnungsbetrag in monatlichen Teilbeträgen ausgleicht. Eine gesonderte Vereinbarung über diese Rückzahlungsmöglichkeit ist erforderlich. Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, jederzeit seine Abrechnungsmodalitäten zu ändern.

9. Gesamtbetrag bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsalos in Teilbeträgen
Bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsalos ist der Gesamtbetrag die Summe aus dem Betrag des Verfügungsrahmens (Nettodarlehensbetrag) und den Gesamtkosten. Die Gesamtkosten sind die Zinsen und sonstigen Kosten, die bei regulärem Vertragsablauf im Zusammenhang mit dem Kredit zu tragen sind. Die genaue Höhe des Gesamtbetrages kann derzeit nicht konkret angegeben werden, da sie von der jeweiligen Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.

10. — entfällt —

11. Bargeldauszahlung

Die Karte berechtigt den Karteninhaber ferner, im Rahmen des Bargeldauszahlungs-Services im In- und Ausland Bargeld abzuheben. Die Bargeldauszahlungsstellen werden als Vertragsunternehmen tätig. Die jeweiligen Höchstbeträge teilt die Bank dem Karteninhaber mit. An Geldautomaten ist die PIN als weiteres Authentifizierungselement neben der Karte einzugeben, bei Bargeldauszahlungen bei Banken o. Ä. ist ein gültiges Ausweispapier vorzulegen.

12. Sorgfals- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

12.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

12.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandelt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

12.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben) .

12.4 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer 3 letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinelements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.

(c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.

12.5 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

12.6 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des Visa-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

(3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

13. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Visa Card an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.

Die Erstattungspflicht des Karteninhabers besteht dann nicht, wenn von ihm im Zusammenhang mit dem Einsatz der Karte keine wirksame Weisung zur Begleichung des Umsatzes erteilt wurde. Reklamationen aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, hat der Karteninhaber unmittelbar mit dem Unternehmen zu klären.

14. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

15. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

16. Zinsen und Entgelte

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte sowie der Sollzinssatz bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsalos in Teilbeträgen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Änderungen dieser Entgelte oder des Sollzinssatzes bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsalos in Teilbeträgen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Online-Banking) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

17. Effektivzinsberechnung bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsalos in Teilbeträgen

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden (für den Fall einer gesondert vereinbarten Rückzahlung des Sollsalos in Teilbeträgen) die gesetzlichen Annahmen zugrunde gelegt, dass Sie das Verbraucherdarlehen sofort in voller Höhe in Anspruch nehmen, der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind. Für die Rückzahlungen auf das Darlehen wurde zum Zwecke

der Berechnung des effektiven Jahreszinses weiter die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass der Darlehensbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt wird. Wenn Ihnen nach den Vertragsbedingungen des Verbraucherdarlehensvertrages für einen begrenzten Zeitraum verschiedene Kosten angeboten wurden, wurde für die Berechnung des effektiven Jahreszinses die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrages als Kosten die höchsten Kosten zu zahlen sind.

18. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

18.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen
- hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

18.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen
- kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer 14 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

18.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 18.1 und 18.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

18.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffer 18.1 bis 18.3

Ansprüche gegen die Bank nach Ziffer 18.1 bis 18.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 18.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

18.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungs-umtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

18.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Ziffern 18.1 bis 18.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

19. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

19.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen,
- so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gem. Abs. 4 nur, wenn er seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes¹, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder Visa schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel PIN oder Online-Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

19.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder Visa angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

20. Haftung des Kreditinstitutes

Die Vertragsunternehmen sind vertraglich verpflichtet, die Karte zu akzeptieren. Wenn dieses im Einzelfall nicht geschehen sollte, haftet die Bank nur, wenn ihr grobes Verschulden zur Last fällt.

21. Zusatzkarte/Gesamtschuldnerische Haftung

Ein Antragsteller kann zusammen mit dem Karteninhaber der Hauptkarte eine Zusatzkarte beantragen.

Für diese Zusatzkarte wird mit dem Antragsteller und dem Karteninhaber der Hauptkarte ein einheitlicher Vertrag mit allen in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen geschlossen, die auch für den Karteninhaber der Zusatzkarte gelten.

Der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte haften für die mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze als Gesamtschuldner. Die Abwicklung der mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze erfolgt über das Kreditkartenkonto des Karteninhabers der Hauptkarte.

22. Jahresgebühr/Kündigung

Die Jahresgebühr wird jährlich erhoben. Sie ist zu Beginn eines jeden Laufzeitjahres fällig. Für den Fall, dass eine Zusatzkarte innerhalb eines laufenden Laufzeitjahres der Hauptkarte vereinbart wird, wird einmalig eine anteilige Jahresgebühr der Zusatzkarte zu Beginn ihres Laufzeitjahres fällig. Alle darauffolgenden Gebühren der Zusatzkarte werden gleichlaufend mit den Gebühren der Hauptkarte fällig.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Karteninhaber kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank darf das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses seitens der Bank ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen verstoßen hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist. Mit der Kündigung werden sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf/dürfen die Karte/n nicht mehr benutzt werden.

23. Eigentum und Gültigkeit der Karte / Visa Account Updater

Die Karte/n bleibt/bleiben im Eigentum der Bank. Sie ist/sind nicht übertragbar. Die Bank behält das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht. Die Karte/n ist/sind nur für den auf der/den Karte/n angegebenen Zeitraum gültig. Der Visa Account Updater (VAU) ist ein Service von Visa Inc., welcher im Rahmen eines automatisierten Datenaustausches aktuelle Kreditkarten-Daten an Visa übermittelt (z. B. neu ausgestellte Karten, Änderung Ablaufdatum und/oder Kartennummer, verlorene und gestohlene Karten sowie Benachrichtigungen über geschlossene Konten).

Visa übermittelt die Informationen in elektronischer Form bei Anfragen von teilnehmenden Akzeptanzstellen, Anbietern von mobilen Zahlungslösungen im Zusammenhang mit Kundentransaktionen und/oder bei Anfragen von weiteren am VAU beteiligten Stellen (bspw. Händlerbanken), um diesen die Aktualisierung der Kreditkarten-Daten zu ermöglichen. Dadurch lassen sich Zahlungsablehnungen (z.B. bei Abonnements) reduzieren, die aufgrund veralteter gespeicherter Kartendaten erfolgen können. Der Service ist für den Karteninhaber kostenfrei.

Karteninhaber mit Vertragsabschluss vor dem 08.08.2023 können VAU im Online-Banking aktivieren. Bei Karteninhabern mit Vertragsabschluss ab dem 08.08.2023 ist VAU automatisch aktiviert. Sofern der Karteninhaber VAU nicht nutzen möchte, kann er VAU in seinem Online-Banking deaktivieren. Eine erneute Aktivierung ist möglich.

24. Einziehung und Sperre der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

25. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

26. Vertragssprache

Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

27. Zuständige Aufsichtsbehörden

Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main und die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Die Europäische Zentralbank ist u.a. für die Zulassung der Bank zuständig. Die Bank wird im Institutsregister der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter der ID 100178 geführt.

28. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Braunschweig, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

29. Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag übersteigen. Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben oder der anteilig erteilte Freistellungsauftrag überschritten wurde. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch

dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder.

30. Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/eine Reallast

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

31. Weitere Ausnahme vom Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen nicht verpflichtet, wenn die Weitergabe der Informationen zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet ist. Etwaige weitere Ausnahmen vom Bankgeheimnis bleiben von dieser Regelung unberührt.

32. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde auch direkt an die Bank wenden. Eine Beschwerde kann der Kunde persönlich in den Filialen der Bank oder auch beim Kundenservice der Bank telefonisch unter 0531-2120 sowie in Textform per E-Mail: info@vwfs.com oder per Brief: Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig einreichen. Um eine zeitnahe Prüfung und Beantwortung Ihrer Beschwerde sicherzustellen, sollte der Kunde den zugrundeliegenden Sachverhalt, auf den sich die Beschwerde bezieht, und das Anliegen möglichst konkret schildern. Ferner sollte der Kunde für etwaige Rückfragen seine aktuellen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse) mitteilen. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann der privaten Banken wird in deutscher Sprache geführt. Ein etwaiger Schlichtungsantrag muss in Textform (bspw. per Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin; E-Mail: schlichtung@bdb.de gestellt werden. Das Schlichtungsverfahren ist für den Kunden kostenfrei, Auslagen (z.B. Porto, Telefonkosten sowie etwaige Kosten einer sachkundigen Vertretung, sofern eine sachkundige Vertretung im Schlichtungsverfahren gewünscht ist) werden nach der Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken nicht erstattet und sind ggf. außerhalb des Schlichtungsverfahrens geltend zu machen. Im Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzustellen. Dem Schlichtungsantrag sind die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen in Kopie beizufügen.

Der Kunde hat zu versichern, dass

- a) wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- b) über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
- c) die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
- d) wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Die Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken ist unter www.bankenombudsmann.de abrufbar.

Im Übrigen ist die Bank zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor anderen Schlichtungsstellen weder verpflichtet noch bereit.

– Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, jederzeit eine (kostenfreie) Beschwerde in Schrift- oder Textform per Brief, Fax, E-Mail oder über ein Online-Formular an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu schicken. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de; Internetadresse: www.bafin.de. Die Beschwerde soll den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund enthalten.

Stand: 4. Februar 2026

Widerrufsinformation

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem der Darlehensnehmer **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Straße 57, 38112 Braunschweig, E-Mail-Adresse: kundenservice@volkswagenbank.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4. und 5.: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
18. im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag erhobene Kontoführungsgebühren sowie die Bedingungen, unter denen die Gebühren angepasst werden können, wenn der Darlehensgeber den Abschluss eines Kontoführungsvertrags verlangt, sowie alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können;
19. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Darlehensnehmer es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,38 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Stand: 20. März 2025

5. Unterschrift

- Die Sonderbedingungen habe ich erhalten.
- Die „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ sowie das „Produkterläuterungsblatt“ habe ich erhalten.
- Ein Exemplar der Widerrufsinformation ist mir zur Verfügung gestellt worden.
- Ich versichere vorstehende Angaben zur Beurteilung meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht zu haben, insbesondere in den letzten drei Jahren keine Zahlungsschwierigkeiten gehabt zu haben. Mir ist bekannt, dass die angegebenen Daten für die Gewährung des Darlehens maßgebend sind.

Der Antragsteller beantragt hiermit die Rückzahlung in monatlichen Teilbeträgen (Visa Card) zu den aufgeführten Bedingungen.

Datum*

Ort*

X

Unterschrift des Antragstellers*

Vereinbarung zur Rückzahlung in monatlichen Teilbeträgen (Visa Card)

Ausfertigung für den Kunden.

Volkswagen Bank GmbH

(inkl. der Zweigniederlassungen Audi Bank,
ŠKODA Bank und SEAT Bank)

Gifhorner Straße 57 · 38112 Braunschweig

1. Persönliche Angaben des Antragstellers (Kontoinhaber)

Anrede* ☐ Frau ☐ Herr Titel _____ Mobilfunk-Nr. (privat)* _____

Name* _____

Vorname* _____

Straße* _____ Hausnummer* _____

PLZ* _____ Ort* _____

E-Mail (privat)* _____

mtl. Nettoeinkommen* _____ Euro Wohnkosten* _____ Euro sonstige Kredite* _____ Euro

Bitte reichen Sie einen Einkommensnachweis in Kopie (z. B. die letzte Gehaltsabrechnung) zusammen mit dem Änderungsantrag ein.

(mtl. Ausgaben für Miete/Wohneigentum inkl. Nebenkosten (ggf. anteilig))

(mtl. Ausgaben für sonstige Kredite (ggf. anteilig))

2. Angaben zum Kreditkartenvertrag

Kreditkartenkontonummer* _____

(Die Kreditkartenkontonummer finden Sie zum Beispiel auf Ihrem Kontoauszug.)

Das oben genannte Kreditkartenkonto gehört zu folgendem Visa Card Produkt (bitte zutreffendes ankreuzen)*:

☐ Visa Card pur (keine Jahresgebühr; nur in Verbindung mit dem Girokonto)☐ Visa Card (33,00 Euro Jahresgebühr)☐ Visa Card mobil (66,00 Euro Jahresgebühr)☐ Visa Card mobil inkl. Versicherungspaket (136,00 Euro Jahresgebühr)

Bei diesem Darlehensvertrag handelt es sich um einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als Visa Card-Kreditrahmen mit einer wiederholten vollständigen oder teilweisen Inanspruchnahmefähigkeit/Verfügungsmöglichkeit und einer vereinbarten (Mindest-) Rückzahlungsrate.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

3. Rückzahlung in monatlichen Teilbeträgen

Aktueller Verfügungsrahmen Kreditkartenkonto
(Nettodarlehensbetrag)* _____ Euro

(Den aktuellen Verfügungsrahmen finden Sie zum Beispiel auf Ihrem Kontoauszug oder im Online-Banking.)

Ich beantrage die Umstellung des monatlichen Rechnungsausgleichs meines Kreditkartenkontos, von derzeit Gesamtzahlung (ohne Sollzinsenberechnung), auf Teilrückzahlung des Soll-Saldos.

Der Rechnungsausgleich erfolgt jeweils zum vereinbarten monatlichen Stichtag vom bereits angegebenen Girokonto in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages; mind. 50,- Euro.

Eine Änderung der gewählten monatlichen Rate ist jederzeit im Online-Banking möglich.

Nur für den in Anspruch genommenen Soll-Saldo werden Zinsen berechnet, Sollzinssatz (veränderlich) 13,80 % p. a.

Der effektive Jahreszins beträgt:

– 14,71 % für die Visa Card pur (keine Jahresgebühr; nur in Verbindung mit dem Girokonto)

– 15,87 % für die Visa Card (33,00 Euro Jahresgebühr)

– 17,06 % für die Visa Card mobil (66,00 Euro Jahresgebühr)

– 19,65 % für die Visa Card mobil inkl. Versicherungspaket (136,00 Euro Jahresgebühr)

Berechnung aufgrund der gesetzlichen Annahmen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses, siehe Ziffer 17 der Visa Card Sonderbedingungen sowie ausgehend vom Nettodarlehensbetrag von 3.500,- Euro.

Die gewählte Zahlungsververeinbarung kann jederzeit geändert werden. Bei einem Wechsel von Gesamtzahlung auf Teilbetragszahlung fallen für die gesamte Abrechnungsperiode, in welcher der Umstellungstag liegt, Sollzinsen an.

4. Zahlungsverzug/Wichtiger Hinweis

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.

Bei Zahlungsverzug wird Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der der Bank entstandene Verzugschaden (z. B. etwaige Kosten der Rechtsverfolgung) berechnet. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr und beläuft sich aktuell auf 6,52 % p. a. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt. Der jeweilige Basiszinssatz kann im Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Bundesbank (<http://www.bundesbank.de>) eingesehen werden. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.

I. Volkswagen Bank GmbH – Sonderbedingungen für die Visa Card (Kreditkarte)

1. Verwendungsmöglichkeiten der Kreditkarte/Internet-Limit

Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte – Visa Card – nachfolgend Karte genannt, kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Visa-Verbundes einsetzen

– zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und

– darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an zugelassenen Geldautomaten sowie an bestimmten Bankschaltern – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind.

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Verfügungen mit der Karte im elektronischen Handel (Internet) sind in Höhe der Summe aus eingeräumtem Verfügungsrahmen und etwaigem Guthabenbetrag auf dem Kreditkartenkonto, höchstens aber bis zu 25.000,- Euro pro Bankgeschäftstag möglich (Internet-Limit). Dieses Limit gilt auch bei Verfügungen mit der Karte bei Vertragsunternehmen. Darüber hinausgehende Verfügungen im elektronischen Handel oder bei Vertragsunternehmen mit der Karte können telefonisch oder schriftlich freigeschaltet werden, sofern ein ausreichender Verfügungsrahmen oder Guthaben auf dem Kreditkartenkonto vorhanden ist. Das Internet-Limit kann durch Vereinbarung mit der Bank geändert werden. Durch das Herabsetzen des Internet-Limits auf 0,- Euro kann der Karteninhaber auf die Karteneinsatzmöglichkeit im elektronischen Handel (Internet) aus Sicherheitsgründen generell verzichten.

Für die Teilnahme am Visa Secure-Verfahren bei Online-Bezahlvorgängen gelten die Sonderbedingungen für die Nutzung des Visa Secure-Verfahrens.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten kann dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Karte kann an automatisierten Kassen sowie an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber muss sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Verwendung der Karte ist entweder

– ein vom Vertragsunternehmen ausgestellter Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen sind oder

– an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartenummer und das Verfalldatum der Karte angeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden:

– Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.

– Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Karte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Es gelten die von der Bank festgelegten Betragsgrenzen und Nutzungsgrenzen.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

Ausfertigung für den Kunden.

- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel Online-Passwort),
 - Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
 - Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).
- (2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Ziffer 5) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5. Verfügungsrahmen (Nettodarlehensbetrag bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen)

Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwenden, so dass ein Ausgleich der Umsätze gewährleistet ist. Für ausreichende Deckung auf dem Girokonto ist Sorge zu tragen. Dem Karteninhaber wird für den Einsatz der Kreditkarte ein Verfügungsrahmen eingeräumt. Bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen kann der Verfügungsrahmen auch durch Buchungsaufträge in Anspruch genommen werden. Der Verfügungsrahmen steht dem Karteninhaber der Hauptkarte und ggf. dem Karteninhaber der Zusatzkarte gemeinsam und insgesamt zu. Er darf ohne vorherige Genehmigung durch die Bank nicht überschritten werden. Einschränkungen, welche die Bank nur aus wichtigem Grund vornimmt, werden dem Karteninhaber der Hauptkarte und ggf. dem Karteninhaber der Zusatzkarte mitgeteilt. Der Karteninhaber der Hauptkarte kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte/n vereinbaren.

6. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat bzw. die Voraussetzungen laut Ziffer 3 nicht erfüllt sind,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen bzw. das Verfügungslimit der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Online-Einsatz auf dem vereinbarten Weg unterrichtet.

7. Kontoführung

Die der Bank gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Karteninhaber geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto verrechnet. Das Kreditkartenkonto ist für den allgemeinen Zahlungsverkehr nicht zugelassen. Die Bank erstellt, sofern Umsätze angefallen sind, monatlich einen gemeinsamen Kontoauszug für Haupt- und Zusatzkarte, der ausschließlich an den Karteninhaber der Hauptkarte versandt wird. Der Karteninhaber hat den Kontoauszug als Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank in Textform zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Ziffer 18 bleibt hiervon unberührt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Karteninhabern bei Fristbeginn auf diese Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Karteninhaber als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen. Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

8. Abrechnung

Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem für Kontoinformationen (Kontoauszug) vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Der Gesamtbetrag oder bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in monatlichen Teilbeträgen, ist der jeweilige Teilbetrag fällig nachdem die Bank dem Karteninhaber die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung wird der jeweils fällige Betrag dem angegebenen Konto (Referenzkonto) belastet. Dies erfolgt auch, sofern der Karteninhaber den Rechnungsbetrag in monatlichen Teilbeträgen ausgleicht. Eine gesonderte Vereinbarung über diese Rückzahlungsmöglichkeit ist erforderlich. Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, jederzeit seine Abrechnungsmodalitäten zu ändern.

9. Gesamtbetrag bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen
Bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos ist der Gesamtbetrag die Summe aus dem Betrag des Verfügungsrahmens (Nettodarlehensbetrag) und den Gesamtkosten. Die Gesamtkosten sind die Zinsen und sonstigen Kosten, die bei regulärem Vertragsablauf im Zusammenhang mit dem Kredit zu tragen sind. Die genaue Höhe des Gesamtbetrages kann derzeit nicht konkret angegeben werden, da sie von der jeweiligen Inanspruchnahme des Verfügungsrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.

10. — entfällt —

11. Bargeldauszahlung

Die Karte berechtigt den Karteninhaber ferner, im Rahmen des Bargeldauszahlungs-Services im In- und Ausland Bargeld abzuheben. Die Bargeldauszahlungsstellen werden als Vertragsunternehmen tätig. Die jeweiligen Höchstbeträge teilt die Bank dem Karteninhaber mit. An Geldautomaten ist die PIN als weiteres Authentifizierungselement neben der Karte einzugeben, bei Bargeldauszahlungen bei Banken o. Ä. ist ein gültiges Ausweispapier vorzulegen.

12. Sorgfals- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

12.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

12.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandelt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

12.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

12.4 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer 3 letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.
- (c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

12.5 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

12.6 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des Visa-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

(3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

13. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Visa Card an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen.

Die Erstattungspflicht des Karteninhabers besteht dann nicht, wenn von ihm im Zusammenhang mit dem Einsatz der Karte keine wirksame Weisung zur Begleichung des Umsatzes erteilt wurde. Reklamationen aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, hat der Karteninhaber unmittelbar mit dem Unternehmen zu klären.

14. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

15. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

16. Zinsen und Entgelte

Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte sowie der Sollzinssatz bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Änderungen dieser Entgelte oder des Sollzinssatzes bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Online-Banking) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

17. Effektivzinberechnung bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden (für den Fall einer gesondert vereinbarten Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen) die gesetzlichen Annahmen zugrunde gelegt, dass Sie das Verbraucherdarlehen sofort in voller Höhe in Anspruch nehmen, der Kredit ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind. Für die Rückzahlungen auf das Darlehen wurde zum Zwecke

Ausfertigung für den Kunden.

der Berechnung des effektiven Jahreszinses weiter die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass der Darlehensbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt wird. Wenn Ihnen nach den Vertragsbedingungen des Verbraucherdarlehensvertrages für einen begrenzten Zeitraum verschiedene Kosten angeboten wurden, wurde für die Berechnung des effektiven Jahreszinses die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrages als Kosten die höchsten Kosten zu zahlen sind.

18. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

18.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen
- hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

18.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen
- kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer 14 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

18.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 18.1 und 18.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

18.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffer 18.1 bis 18.3

Ansprüche gegen die Bank nach Ziffer 18.1 bis 18.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 18.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

18.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungs-umtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzzwecksekurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

18.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Ziffern 18.1 bis 18.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einen ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

19. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

19.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen,
- so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gem. Abs. 4 nur, wenn er seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder

– der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes¹, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verwendung der Bank oder Visa schuldhafte nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,

- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel PIN oder Online-Passwort), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

19.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder Visa angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

20. Haftung des Kreditinstitutes

Die Vertragsunternehmen sind vertraglich verpflichtet, die Karte zu akzeptieren. Wenn dieses im Einzelfall nicht geschehen sollte, haftet die Bank nur, wenn ihr grobes Verschulden zur Last fällt.

21. Zusatzkarte/Gesamtschuldnerische Haftung

Ein Antragsteller kann zusammen mit dem Karteninhaber der Hauptkarte eine Zusatzkarte beantragen.

Für diese Zusatzkarte wird mit dem Antragsteller und dem Karteninhaber der Hauptkarte ein einheitlicher Vertrag mit allen in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen geschlossen, die auch für den Karteninhaber der Zusatzkarte gelten.

Der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte haften für die mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze als Gesamtschuldner. Die Abwicklung der mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze erfolgt über das Kreditkartenkonto des Karteninhabers der Hauptkarte.

22. Jahresgebühr/Kündigung

Die Jahresgebühr wird jährlich erhoben. Sie ist zu Beginn eines jeden Laufzeitjahres fällig. Für den Fall, dass eine Zusatzkarte innerhalb eines laufenden Laufzeitjahres der Hauptkarte vereinbart wird, wird einmalig eine anteilige Jahresgebühr der Zusatzkarte zu Beginn ihres Laufzeitjahres fällig. Alle darauffolgenden Gebühren der Zusatzkarte werden gleichlaufend mit den Gebühren der Hauptkarte fällig.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Karteninhaber kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank darf das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses seitens der Bank ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen verstoßen hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist. Mit der Kündigung werden sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf/dürfen die Karte/n nicht mehr benutzt werden.

23. Eigentum und Gültigkeit der Karte / Visa Account Updater

Die Karte/n bleibt/bleiben im Eigentum der Bank. Sie ist/sind nicht übertragbar. Die Bank behält das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht. Die Karte/n ist/sind nur für den auf der/den Karte/n angegebenen Zeitraum gültig. Der Visa Account Updater (VAU) ist ein Service von Visa Inc., welcher im Rahmen eines automatisierten Datenaustausches aktuelle Kreditkarten-Daten an Visa übermittelt (z. B. neu ausgestellte Karten, Änderung Ablaufdatum und/oder Kartennummer, verlorene und gestohlene Karten sowie Benachrichtigungen über geschlossene Konten).

Ausfertigung für den Kunden.

Visa übermittelt die Informationen in elektronischer Form bei Anfragen von teilnehmenden Akzeptanzstellen, Anbietern von mobilen Zahlungslösungen im Zusammenhang mit Kundentransaktionen und/oder bei Anfragen von weiteren am VAU beteiligten Stellen (bspw. Händlerbanken), um diesen die Aktualisierung der Kreditkarten-Daten zu ermöglichen. Dadurch lassen sich Zahlungsablehnungen (z.B. bei Abonnements) reduzieren, die aufgrund veralteter gespeicherter Kartendaten erfolgen können. Der Service ist für den Karteninhaber kostenfrei.

Karteninhaber mit Vertragsabschluss vor dem 08.08.2023 können VAU im Online-Banking aktivieren. Bei Karteninhabern mit Vertragsabschluss ab dem 08.08.2023 ist VAU automatisch aktiviert. Sofern der Karteninhaber VAU nicht nutzen möchte, kann er VAU in seinem Online-Banking deaktivieren. Eine erneute Aktivierung ist möglich.

24. Einziehung und Sperre der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

25. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

26. Vertragssprache

Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

27. Zuständige Aufsichtsbehörden

Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main und die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Die Europäische Zentralbank ist u.a. für die Zulassung der Bank zuständig. Die Bank wird im Institutsregister der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter der ID 100178 geführt.

28. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Braunschweig, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

29. Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag übersteigen. Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben oder der anteilig erteilte Freistellungsauftrag überschritten wurde. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch

dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder.

30. Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/eine Reallast

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

31. Weitere Ausnahme vom Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen nicht verpflichtet, wenn die Weitergabe der Informationen zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet ist. Etwaige weitere Ausnahmen vom Bankgeheimnis bleiben von dieser Regelung unberührt.

32. Außergerichtliche Beschwerdeverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde auch direkt an die Bank wenden. Eine Beschwerde kann der Kunde persönlich in den Filialen der Bank oder auch beim Kundenservice der Bank telefonisch unter 0531-2120 sowie in Textform per E-Mail: info@vwfs.com oder per Brief: Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig einreichen. Um eine zeitnahe Prüfung und Beantwortung Ihrer Beschwerde sicherzustellen, sollte der Kunde den zugrundeliegenden Sachverhalt, auf den sich die Beschwerde bezieht, und das Anliegen möglichst konkret schildern. Ferner sollte der Kunde für etwaige Rückfragen seine aktuellen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse) mitteilen. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann der privaten Banken wird in deutscher Sprache geführt. Ein etwaiger Schlichtungsantrag muss in Textform (bspw. per Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin; E-Mail: schlichtung@bdb.de gestellt werden. Das Schlichtungsverfahren ist für den Kunden kostenfrei, Auslagen (z.B. Porto, Telefonkosten sowie etwaige Kosten einer sachkundigen Vertretung, sofern eine sachkundige Vertretung im Schlichtungsverfahren gewünscht ist) werden nach der Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken nicht erstattet und sind ggf. außerhalb des Schlichtungsverfahrens geltend zu machen. Im Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzustellen. Dem Schlichtungsantrag sind die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen in Kopie beizufügen.

Der Kunde hat zu versichern, dass

- a) wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- b) über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
- c) die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
- d) wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Die Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken ist unter www.bankenombudsmann.de abrufbar.

Im Übrigen ist die Bank zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor anderen Schlichtungsstellen weder verpflichtet noch bereit.

– Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, jederzeit eine (kostenfreie) Beschwerde in Schrift- oder Textform per Brief, Fax, E-Mail oder über ein Online-Formular an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu schicken. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de; Internetadresse: www.bafin.de. Die Beschwerde soll den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund enthalten.

Stand: 4. Februar 2026

Widerrufsinformation

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem der Darlehensnehmer **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Straße 57, 38112 Braunschweig, E-Mail-Adresse: kundenservice@volkswagenbank.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers;
2. die Art des Darlehens;
3. den Nettodarlehensbetrag;
4. den effektiven Jahreszins;
5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4. und 5.: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;
8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt;
18. im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag erhobene Kontoführungsgebühren sowie die Bedingungen, unter denen die Gebühren angepasst werden können, wenn der Darlehensgeber den Abschluss eines Kontoführungsvertrags verlangt, sowie alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können;
19. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Darlehensnehmer es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,38 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Stand: 20. März 2025

5. Unterschrift

- Die Sonderbedingungen habe ich erhalten.
- Die „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ sowie das „Produkterläuterungsblatt“ habe ich erhalten.
- Ein Exemplar der Widerrufsinformation ist mir zur Verfügung gestellt worden.
- Ich versichere vorstehende Angaben zur Beurteilung meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht zu haben, insbesondere in den letzten drei Jahren keine Zahlungsschwierigkeiten gehabt zu haben. Mir ist bekannt, dass die angegebenen Daten für die Gewährung des Darlehens maßgebend sind.

Der Antragsteller beantragt hiermit die Rückzahlung in monatlichen Teilbeträgen (Visa Card) zu den aufgeführten Bedingungen.

Datum*

Ort*

X

Unterschrift des Antragstellers*

II. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls

diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Stand: 1. September 2017

III. Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu den Ausführungsfristen, Annahmefristen und Geschäftstagen im Zahlungsverkehr

Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Buchungen

Alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember, sowie die Feiertage des Landes Niedersachsen.

Bargeldauszahlung am Geldausgabeautomat:
Jeder Tag

Hinweise:

- Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an der jeweiligen Geschäftsstelle ausgehängt sind.
- Der Kunde kann seine Zahlungskarte jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

Buchungsaufträge zulasten der o.g. Konten

Dies sind Buchungen, die per Online-Banking, Telefon-Banking oder schriftlich erteilt werden. Buchungsaufträge sind nur innerhalb Deutschlands in Eurowährung möglich.

a. Annahmefrist(en) für Buchungsaufträge

16.00 Uhr an Bankgeschäftstagen

b. Ausführungsfristen für Buchungen innerhalb Deutschlands in Euro

Die Bank stellt sicher, dass der Buchungsbetrag (z.B. beim Telefon-Banking oder Online-Banking) in Euro innerhalb Deutschlands beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers sowohl für beleglose, als auch für in Papierform ausgelöste Buchungen spätestens nach einem Bankgeschäftstag eingeht.

Visa Card

Ausführungsfrist für Zahlungen der Bank aus Visa Card-Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Die Bank stellt sicher, dass der Kartenzahlungsbetrag bei Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ innerhalb von einem Bankgeschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Bei Kartenzahlungen innerhalb des EWR¹ in anderen EWR-Währungen² als Euro stellt die Bank sicher, dass der Kartenzahlungsbetrag bei Kartenzahlungen spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Kartenzahlungen außerhalb des EWR¹ werden baldmöglichst bewirkt.

Entgelte

Hier sind lediglich die Preise aufgeführt, die sich auf Zahlungsdienste beziehen. Eine komplette Übersicht aller Preise können Sie dem kompletten Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen.

Kreditkartenjahresgebühren Visa Card pur

- Hauptkarte
- Zusatzkarte

kostenfrei
kostenfrei

Kreditkartenjahresgebühren Visa Card

- Hauptkarte
- Zusatzkarte

33,00 Euro
22,00 Euro

Kreditkartenjahresgebühren Visa Card mobil

- Hauptkarte ohne Reiseversicherungspaket
- Hauptkarte mit Reiseversicherungspaket
- Zusatzkarte

66,00 Euro
136,00 Euro
55,00 Euro

Sonderleistungen/sonstige Preise

- Kosten für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Visa Card. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zum Ersatz geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.
- Sperren einer Kreditkarte auf Veranlassung des Kunden

10,00 Euro
kostenfrei

SMS-Service

Basispaket:

Information per SMS bei Kartenumsätzen ab 500,00 Euro

Premiumpaket:

Information per SMS bei Kartenumsätzen ab 100,00 Euro

kostenfrei
1,00 Euro pro Monat

photoTAN

- Entgelt für die erstmalige Bereitstellung eines photoTAN-Lesegerätes (pro Lesegerät)
- Kosten für den Ersatz eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten photoTAN-Lesegerätes (pro Lesegerät). Dies gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zum Ersatz geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

25,00 Euro

25,00 Euro

Bargeldverfügungsbeträge mit der Visa Card:

Bei Verwendung der Visa Card mit PIN am Bargeldautomaten/Bankschalter ist das Transaktionsvolumen innerhalb von 7 Tagen auf insgesamt 2.000,00 Euro begrenzt. Darüber hinaus gelten folgende Grenzen:

- Bankschalter täglich bis zu
- Bargeldautomat täglich bis zu
- Bei Lotterien, Casino, Wett- und sonstigen Anbietern von Spielen mit Geldeinsatz sowie beim Kauf von Crypto-Währung über Kreditkarte täglich bis zu

500,00 Euro
500,00 Euro

500,00 Euro

Barauszahlungsentgelte Geldausgabeautomaten/Bankschalter mit dem Visa-Zeichen:

- an eigenen Geldausgabeautomaten
 - Schalterverfügungen bei Drittbanken
 - weltweite Bargeldauszahlungen an fremden Geldausgabeautomaten
- 3 % vom Auszahlungsbetrag, mind. 5,00 Euro
3 % vom Auszahlungsbetrag, mind. 5,00 Euro
ggf. zuzüglich Entgelt des Geldautomatenbetreibers
- Bei allen Bargeldauszahlungen in Fremdwährung fallen zusätzlich 1,75 % des Auszahlungsbetrages an.

Wenn das Girokonto der Volkswagen Bank/Audi Bank als Einzugsbankverbindung beim Visa Card Kreditkartenkonto hinterlegt ist, dann gelten folgende Bargeldauszahlungsentgelte für die Visa Card (Kreditkarte) am Geldausgabeautomaten/Bankschalter mit dem Visa-Zeichen:

- an eigenen Geldausgabeautomaten
 - Schalterverfügungen bei Drittbanken
 - weltweite Bargeldauszahlung an fremden Geldausgabeautomaten:
 - 4-mal im monatlichen Abrechnungszeitraum (gilt auch für Zusatzkarten)
 - alle darüber hinausgehenden Bargeldauszahlungen
 - Ggf. zuzüglich Entgelt des fremden Geldautomatenbetreibers
- kostenfrei
5,00 Euro
kostenfrei
2,00 Euro
- Bei allen Bargeldauszahlungen in Fremdwährung fallen zusätzlich 1,75 % des Auszahlungsbetrages an.

Internetverfügungsbeträge mit der Visa Card (Internet-Limit):

- Bei Verwendung der Visa Card im elektronischen Handel (Internet)
- an jedem Bankgeschäftstag
- innerhalb des eingeräumten Verfügungsrahmens zzgl. eines etwaigen Guthabenbetrages auf dem Kreditkartenkonto, max. jedoch 25.000,00 Euro

- Herabsetzung des Internet-Limits auf 0,00 Euro, so dass keine Verwendungsmöglichkeit im elektronischen Handel (Internet) besteht

kostenfrei

Zahlungsverkehr

- Buchungen zulasten des Kreditkartenkontos
- Buchung (Telebanking-/Online-Banking-Aufträge)
 - als Sonderleistung: Eilbuchung mittels Telefax, Telex o. Ä.
- kostenfrei
20,00 Euro

Rücklastschriften

- von im Lastschriftverfahren eingezogenen fälligen Zahlungen. Dies gilt nur, wenn der Kunde die Rücklastschrift zu vertreten hat. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist

Weitergabe des fremden Entgelts (das fremde Entgelt wird nicht erhoben, wenn das Konto, zulasten dessen der ursprüngliche Lastschritteinzug erfolgte, ebenfalls bei der Volkswagen Bank/Audi Bank geführt wird.)

Kontoauszüge

- Online-Kontoauszug
- kostenfrei

Ausfertigung von Duplikaten von Kontoauszügen und Belegen auf Verlangen des Kunden (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hatte). Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Erstellung der Duplikate durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde.

5,00 Euro je Beleg

Einsatz der Kreditkarten im Ausland

- in Eurowährung
 - in Fremdwährung
- kostenfrei
1,75 % vom Umsatz

Umrechnung von Forderungen in fremder Währung

Werden mit der Karte Forderungen begründet, die auf fremde Währung lauten, so werden diese zum Visa Europe Marktkurs umgerechnet. Die Visa Europe Marktkurse sind im Internet einsehbar unter: http://www.visaeurope.com/en/cardholders/exchange_rates.aspx

Kommt es bei der Umrechnung des Kurses innerhalb einer EWR-Währung² zu einer Differenz des Visa Europe Marktkurses gegenüber dem zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zu Ihren Lasten, so stellt diese Differenz ein Währungs-umrechnungsentgelt dar. Die Euro-Referenzwechselkurse sind im Internet einsehbar unter: https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates

Stand: 20. Juni 2022

Fußnoten

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Nordirland, Zypern.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift	Volkswagen Bank GmbH Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, vertreten durch die Geschäftsführung
2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits	
Kreditart	Bei diesem Darlehensvertrag handelt es sich um einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als Visa Card- Kreditrahmen mit einer wiederholten vollständigen oder teilweisen Inanspruchnahmefähigkeit/Verfügbarmöglichkeit und einer vereinbarten (Mindest-) Rückzahlungsrate. Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird.	Der Gesamtkreditbetrag beträgt Euro
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten.	Der Kreditrahmen kann wie folgt in Anspruch genommen werden: Kreditkarteneinsatz (Kartenverfügungen), Verfügungen am Geldautomaten sowie per Auszahlung auf das vertraglich angegebene Referenzkonto. Die Inanspruchnahme ist möglich nach Vertragsschluss bzw. zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.
Laufzeit des Kreditvertrags	Unbefristet
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: Sie müssen eine monatliche Mindestrate von 2 % des Gesamtbetrags der Monatsrechnung/des in Anspruch genommenen Betrags, mind. jedoch 50,00 Euro, jeweils zum bereits vereinbarten Stichtag, leisten. Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten: In den Mindestraten sind die bei vertragsgemäßer Rückzahlung entstehenden Zinsen und Kosten anteilig enthalten.
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	Der Gesamtbetrag ist die Summe aus dem Betrag des Kreditrahmens und den Gesamtkosten. Die Gesamtkosten sind die Zinsen und sonstigen Kosten, die Sie bei regulärem Vertragsverlauf im Zusammenhang mit Ihrem Kredit zu tragen haben. Die genaue Höhe des Gesamtbetrags kann im Zeitpunkt der Erteilung dieser Information nicht angegeben werden, da sie von der jeweiligen Inanspruchnahme des Kreditrahmens und der jeweiligen Rückzahlung abhängt.
Verlangte Sicherheiten Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	AGB-Pfandrecht an Wertpapieren, Sachen und Ansprüchen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkswagen Bank GmbH

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	Der Sollzinssatz von 13,80 % jährlich ist veränderlich. Änderungen des Sollzinssatzes bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z.B. das Online-Banking) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.																	
Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	Der effektive Jahreszins beträgt: – 14,71 % für die Visa Card pur (keine Jahresgebühr; nur in Verbindung mit dem Girokonto) – 15,87 % für die Visa Card (33,00 Euro Jahresgebühr) – 17,06 % für die Visa Card mobil (66,00 Euro Jahresgebühr) – 19,65 % für die Visa Card mobil inkl. Versicherungspaket (136,00 Euro Jahresgebühr) Berechnung aufgrund der gesetzlichen Annahmen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses, siehe Ziffer 17 der Visa Card Sonderbedingungen sowie ausgehend vom Nettodarlehensbetrag von 3.500,– Euro. Der effektive Jahreszins wurde nach den gesetzlichen Vorgaben berechnet. Dabei wurden die in dieser Standardinformation enthaltenen Angaben (Gesamtkreditbetrag, Laufzeit, Teilzahlungen, Sollzinssatz, Gesamtkosten) zugrunde gelegt. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zusätzlich folgende Annahmen zugrunde gelegt: Nach den Kreditvertragsbedingungen ist es Ihnen freigestellt, wann Sie das Verbraucherdarlehen in Anspruch nehmen wollen. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wurde daher die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass Sie das Verbraucherdarlehen sofort in voller Höhe in Anspruch nehmen. Das Ihnen zur Verfügung gestellte unbefristete Verbraucherdarlehen kann in Bezug auf die konkrete Höhe und die konkrete Dauer, die Sie das Darlehen in Anspruch nehmen variieren. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wurde für das Verbraucherdarlehen daher die gesetzliche „Annahme“ zugrunde gelegt, dass das Darlehen ab der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird, und dass mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind. Für die Rückzahlungen auf das Darlehen wurde zum Zwecke der Berechnung des effektiven Jahreszinses weiter die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass der Darlehensbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezahlt wird. Wenn Ihnen nach den Vertragsbedingungen des Verbraucherdarlehensvertrages für einen begrenzten Zeitraum verschiedene Kosten angeboten wurden, wurde für die Berechnung des effektiven Jahreszinses die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrages als Kosten die höchsten Kosten zu zahlen sind. Der effektive Jahreszins kann sich unter Umständen erhöhen, wenn sich eine der bei seiner Berechnung zugrunde gelegten Annahmen ändert.																	
Ist – der Abschluss einer Kreditversicherung oder – die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	Nein																	
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	Nein																	
Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z.B. einer Kreditkarte)	Für die Verwendung der Kreditkarte fallen folgende Kosten an: Jahresgebühr Kreditkarte zur Zeit: <table><tr><td>Produkt</td><td>Hauptkarte</td><td>Zusatzkarte (optional)</td></tr><tr><td>– Visa Card pur (nur in Verbindung mit dem Girokonto)</td><td>kostenfrei</td><td>kostenfrei</td></tr><tr><td>– Visa Card</td><td>33,00 Euro</td><td>22,00 Euro</td></tr><tr><td>– Visa Card mobil</td><td>66,00 Euro</td><td>55,00 Euro</td></tr><tr><td>– Visa Card mobil inkl. Reiseversicherung</td><td>136,00 Euro</td><td>55,00 Euro</td></tr></table> Barauszahlungsentgelte an Geldausgabeautomaten/Bankschalter mit dem Visa-Zeichen – an eigenen Geldausgabeautomaten kostenfrei – Schalterverfügungen bei Drittbanken 3 % vom Auszahlungsbetrag, mind. 5,00 Euro – weltweite Bargeldauszahlung an fremden Geldausgabeautomaten 3 % vom Auszahlungsbetrag, mind. 5,00 Euro ggf. zuzüglich Entgelt des Geldautomatenbetreibers – Bei allen Bargeldauszahlungen in Fremdwährung fallen zusätzlich 1,75 % des Auszahlungsbetrages an. Wenn das Girokonto der Volkswagen/Audi Bank als Einzugsbankverbindung beim Visa Card Kreditkartenkonto hinterlegt ist, dann gelten folgende Barauszahlungsentgelte für die Visa Card (Kreditkarte) am Geldausgabeautomaten/Bankschalter mit dem Visa-Zeichen: – an eigenen Geldausgabeautomaten kostenfrei – Schalterverfügungen bei Drittbanken 5,00 Euro – weltweite Bargeldauszahlungen an fremden Geldausgabeautomaten: · 4-mal im monatlichen Abrechnungszeitraum (gilt auch für Zusatzkarten) kostenfrei · alle darüberhinausgehenden Bargeldauszahlungen 2,00 Euro · Ggf. zuzüglich Entgelt des fremden Geldautomatenbetreibers – Bei allen Bargeldauszahlungen in Fremdwährung fallen zusätzlich 1,75 % des Auszahlungsbetrages an. Entgelt für den Einsatz der Kreditkarte im Ausland – in Eurowährung kostenfrei – in Fremdwährung 1,75 % vom Umsatz			Produkt	Hauptkarte	Zusatzkarte (optional)	– Visa Card pur (nur in Verbindung mit dem Girokonto)	kostenfrei	kostenfrei	– Visa Card	33,00 Euro	22,00 Euro	– Visa Card mobil	66,00 Euro	55,00 Euro	– Visa Card mobil inkl. Reiseversicherung	136,00 Euro	55,00 Euro
Produkt	Hauptkarte	Zusatzkarte (optional)																
– Visa Card pur (nur in Verbindung mit dem Girokonto)	kostenfrei	kostenfrei																
– Visa Card	33,00 Euro	22,00 Euro																
– Visa Card mobil	66,00 Euro	55,00 Euro																
– Visa Card mobil inkl. Reiseversicherung	136,00 Euro	55,00 Euro																
Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z.B. das Online-Banking) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.																	
Kosten bei Zahlungsverzug Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Bei Zahlungsverzug wird Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der der Bank entstandene Verzugschaden (z.B. etwaige Kosten der Rechtsverfolgung) berechnet. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr und beläuft sich aktuell auf 6,52 % p.a.. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt. Der jeweilige Basiszinssatz kann im Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) eingesehen werden. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.																	

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja
Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.	Ja
Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Union untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	Vor der Darlehensvergabe nehmen wir unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eine Datenbankabfrage vor.

Recht auf einen Kreditvertragsentwurf Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.	Bei positiver Kreditentscheidung wird Ihnen auf Verlangen eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs ausgehändigt.
---	---

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift	Volkswagen Bank GmbH Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, vertreten durch die Geschäftsführung
Eintrag im Handelsregister	Handelsregister Amtsgericht Braunschweig HRB 1819
Zuständige Aufsichtsbehörde	Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main und die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Die Europäische Zentralbank ist u.a. für die Zulassung der Bank zuständig.
b) zum Kreditvertrag	
Ausübung des Widerrufsrechts	Abschnitt 1 Widerrufsrecht Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, E-Mail-Adresse: kundenservice@volkswagenbank.de Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen: - den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers; - die Art des Darlehens; - den Nettodarlehensbetrag; - den effektiven Jahreszins; - den Gesamtbetrag; Zu den Nummern 4. und 5.: Die Angabe des effektiven Jahreszins und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen. - den Sollzinssatz; Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen. - die Vertragslaufzeit; - den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen; Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden. - die Auszahlungsbedingungen; - den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten; - einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen; - das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben; - das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen; - die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde; - das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags; - den Hinweis, dass der Darlehensnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang; - die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen, im Fall von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere einen Eigentumsvorbehalt; - im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag erhobene Kontoführungsgebühren sowie die Bedingungen, unter denen die Gebühren angepasst werden können, wenn der Darlehensgeber den Abschluss eines Kontoführungsvertrags verlangt, sowie alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können; - sämtliche weitere Vertragsbedingungen. Abschnitt 3 Widerrufsfolgen Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Darlehensnehmer es spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,38 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt.	Deutsches Recht
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder das zuständige Gericht	Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Braunschweig, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in Deutsch vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in Deutsch mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten: – Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde auch direkt an die Bank wenden. Eine Beschwerde kann der Kunde persönlich in den Filialen der Bank oder auch beim Kundenservice der Bank telefonisch unter 0531-2120 sowie in Textform per E-Mail: info@vwfs.com oder per Brief: Volkswagen Bank GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig einreichen. Um eine zeitnahe Prüfung und Beantwortung Ihrer Beschwerde sicherzustellen, sollte der Kunde den zugrundeliegenden Sachverhalt, auf den sich die Beschwerde bezieht, und das Anliegen möglichst konkret schildern. Ferner sollte der Kunde für etwaige Rückfragen seine aktuellen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse) mitteilen. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief oder E-Mail). – Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann der privaten Banken wird in deutscher Sprache geführt. Ein etwaiger Schlichtungsantrag muss in Textform (bspw. per Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin; E-Mail: schlichtung@bdb.de gestellt werden. Das Schlichtungsverfahren ist für den Kunden kostenfrei, Auslagen (z.B. Porto, Telefonkosten sowie etwaige Kosten einer sachkundigen Vertretung, sofern eine sachkundige Vertretung im Schlichtungsverfahren gewünscht ist) werden nach der Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken nicht erstattet und sind ggf. außerhalb des Schlichtungsverfahrens geltend zu machen. Im Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzustellen. Dem Schlichtungsantrag sind die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen in Kopie beizufügen. Der Kunde hat zu versichern, dass - wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist, - über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist, - die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und - wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien. Die Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken ist unter www.bankenombudsmann.de abrufbar. Im Übrigen ist die Bank zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor anderen Schlichtungsstellen weder verpflichtet noch bereit. – Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, jederzeit eine (kostenfreie) Beschwerde in Schrift- oder Textform per Brief, Fax, E-Mail oder über ein Online-Formular an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 675d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu schicken. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de; Internetadresse: www.bafin.de. Die Beschwerde soll den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund enthalten.

Visa Kreditkarte

Produkterläuterungsblatt

gemäß EU-Verbraucherkreditrichtlinie

1. Zweck des Vertrages	Mit der Visa Kreditkarte kann der Karteninhaber im In- und Ausland bei Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und an zugelassenen Geldausgabeautomaten sowie an bestimmten Bankschaltern – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen. Dem Karteninhaber wird für den Einsatz der Kreditkarte ein Verfügungsrahmen eingeräumt. Der Verfügungsrahmen steht dem Karteninhaber der Hauptkarte und ggf. dem Karteninhaber der Zusatzkarte gemeinsam und insgesamt zu. Er darf ohne vorherige Genehmigung durch die Bank nicht überschritten werden. Einschränkungen, welche die Bank nur aus wichtigem Grund vornimmt, werden dem Karteninhaber der Hauptkarte und ggf. dem Karteninhaber der Zusatzkarte mitgeteilt. Der Karteninhaber der Hauptkarte kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte/n vereinbaren. Das Kreditkartenkonto ist für den allgemeinen Zahlungsverkehr nicht zugelassen. Die genauen Modalitäten können dem ausgehändigten Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ entnommen werden.
2. Rückzahlung	Alle mit der Kreditkarte getätigten Umsätze werden bei Eingang mit sofortiger Wirkung auf dem Kreditkartenkonto belastet. Die anfallenden Entgelte werden ebenfalls dem Kreditkartenkonto belastet, die Jahresgebühr jährlich, transaktionsbezogene Entgelte bei Eingang bei der Bank, sonstige Entgelte zum monatlichen Abrechnungstichtag. Bei vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in Teilbeträgen erfolgt der Ausgleich eines etwaigen Sollsaldos in monatlichen Teilbeträgen. Diese sind mit Erteilung der jeweiligen Abrechnung fällig. Bei gesondert vereinbarter Rückzahlung des Sollsaldos in monatlichen Teilbeträgen werden Sollzinsen berechnet.
3. Zahlungsverzug	Ein Verzug bei der Rückzahlung des Darlehens/Teilbetrages kann schwerwiegende Konsequenzen für den Kunden haben. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann dem Kunden bei Zahlungsverzug der der Bank entstandene Verzugsschaden (z. B. etwaige Kosten der Rechtsverfolgung) in Rechnung gestellt werden. Im Falle einer Kündigung werden sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Eine Kündigung hat insbesondere zur Folge, dass die Bank nach Eintritt des Verzuges für das ausstehende Restdarlehen den gesetzlichen Verzugszinssatz berechnet. Der jährliche Verzugszinssatz liegt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen. Eine Kündigung kann der SCHUFA gemeldet werden. Dadurch kann sich für den Kunden die Erlangung eines neuen Kredits erschweren.